

St. Georgen an der Gusen, am 28.03.2025

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen vom 27.03.2025, mit der die Abfallgebührenordnung für die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen vom 16.12.2024 geändert wird.

Aufgrund des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr, welche sich aus einer Grundgebühr, einer Abfallentleerungsgebühr, sowie dem Bezirksabfallbehandlungsbeitrag zusammensetzt, zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr beträgt je Entleerung und Gefäß für ein

- Abfallgefäß mit 90 l Inhalt zwei-wöchentliche Entleerung	€	8,66
- Für ein Abfallgefäß mit 90 l Inhalt vier-wöchentliche Entleerung	€	9,68
- Für einen Abfallcontainer mit 770 l Inhalt	€	56,81
- Für einen Abfallcontainer mit 1.100 l Inhalt	€	82,98
- Für eine Aschentonne mit 90 l Inhalt	€	3,98
- Für ein Kompostierabfallgefäß (Biotonne 120l Inhalt)	€	3,76
- Für ein Kompostierabfallgefäß (Biotonne 35l Inhalt)	€	2,32
- Für ein Kompostierabfallgefäß (Biotonne 25l Inhalt)	€	1,93
- Bei Verwendung von Abfallsäcken beträgt die Gebühr pro Sack	€	6,02

Bei den Abfallcontainern, der Aschentonne und den Kompostierabfallgefäßen findet eine **2-wöchentliche Entleerung** statt. Im Zeitraum von 01.05. bis 31.10. findet bei den Kompostierabfallgefäßen eine **1-wöchentliche Entleerung** statt.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Grundstückseigentümer. Im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren und Geldleistungen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist die Gebühr anlässlich der Übernahme der Abfallsäcke zu entrichten. Nach- und Rückverrechnungen werden im folgenden Vierteljahr vorgenommen.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu dem § 2 geregelten Gebühren und Beiträgen ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01.05.2025, gleichzeitig tritt die bisher in Geltung gewesene Abfallgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Demit


Angeschlagen am: 28.03.2025 *RC*
Abgenommen am: *14.04.2025 ac*